



Leitung

Merkblatt Kindesunterhalt

1. Allgemeines

Die Eltern sorgen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes. Trennen sich nicht miteinander verheiratete Eltern, kann ein Unterhaltsvertrag für das Kind sinnvoll sein.

Die KESB prüft und genehmigt Unterhaltsverträge. Ausserdem berät und unterstützt die KESB Eltern bei der Ausarbeitung einer Unterhaltsregelung. Diese kostenpflichtige Beratung bei der KESB beruht auf Freiwilligkeit und Einvernehmen der Eltern. Möchte ein Elternteil nicht mitwirken, ist das Regionalgericht zuständig.

2. Ablauf einvernehmliche Unterhaltsregelung

-  Die Eltern ersuchen die KESB gemeinsam um Beratung bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen.
-  Die KESB eröffnet ein Verfahren und schickt den Eltern ein Formular. Die Eltern füllen das Formular aus und schicken es zusammen mit den erforderlichen Belegen wieder zurück.
-  Liegen der KESB alle nötigen Belege vor, berechnet sie einen Vorschlag für die Unterhaltsregelung.
-  Die Eltern erhalten einen Besprechungstermin. Am Gespräch erklärt die KESB die Unterhaltsberechnung und hilft den Eltern, eine Unterhaltsregelung zu treffen.
-  Die Eltern besprechen sich miteinander und teilen der KESB mit, ob sie den Abschluss eines Unterhaltsvertrags wünschen. Sind sich die Eltern einig, schickt ihnen die KESB einen Unterhaltsvertrag.
-  Die Eltern unterzeichnen den Unterhaltsvertrag und schicken ihn der KESB zur Genehmigung zurück. Mit der Genehmigung ist der Unterhaltsvertrag auch für das Kind verbindlich.
-  Kommt es zu keiner Einigung, schliesst die KESB das Verfahren ab. Im Streitfall ist das Regionalgericht zuständig.
-  Das Verfahren vor der KESB kostet. Diese Kosten werden zusammen mit dem Verfahrensabschluss in Rechnung gestellt. Die finanziellen Verhältnisse der Eltern werden mitberücksichtigt.

3. Häufige Fragen (FAQ)

Wann ist die KESB für die Unterhaltsregelung zuständig?

Bei unverheirateten oder geschiedenen Eltern, die nicht zusammenleben und den Unterhalt einvernehmlich neu regeln möchten oder eine Unterhaltsregelung anpassen möchten. Für verheiratete Eltern und für Eltern, die sich nicht einig sind, ist das Regionalgericht zuständig.

Ist die KESB auch für die Regelung des Unterhalts von Volljährigen zuständig?

Nein. Mit 18 Jahren können die jungen Erwachsenen ihren Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern selber geltend machen.

Braucht es überhaupt einen genehmigten Unterhaltsvertrag?

Nein. Die Eltern können die Form des Unterhaltsvertrags selber wählen (mündlich, schriftlich). Für das Kind ist der Unterhaltsvertrag aber erst mit der behördlichen Genehmigung oder einem Gerichtsurteil verbindlich. Außerdem kann eine Alimentenbevorschussung bei der Gemeinde nur mit einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsurteil beantragt werden.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Die Höhe des Unterhalts hängt von den Bedürfnissen des Kindes, von der Betreuungsregelung und vom Einkommen und Vermögen der Eltern ab.

Wie setzt sich der Unterhalt zusammen?

- Der *Naturalunterhalt* wird durch direkte persönliche Betreuung (Pflege und Erziehung) geleistet.
 - Der *Barunterhalt* deckt zusammen mit den Kinder- oder Ausbildungszulagen die direkten Kosten des Kindes (Essen, Kleider, Wohnen, Krankenkassenprämie und Drittbetreuung).
 - Der *Betreuungsunterhalt* deckt die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, für die sie wegen der Kinderbetreuung nicht selber aufkommen kann.

Wie lange muss Unterhalt gezahlt werden?

Die Unterhaltpflicht der Eltern dauert von der Geburt bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. bis zum Abschluss seiner Ausbildung.

Kann eine Unterhaltsregelung abgeändert werden?

Ja. Ändern sich die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse seit der letzten Unterhaltsregelung wesentlich und längerfristig, kann die Unterhaltsregelung angepasst werden.

Zuständig	Leitung KESB Graubünden
Version	1.0.
Datum	26. September 2024